

# Ehrungsordnung

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen .....	187
§ 2	Ernennungen.....	187
§ 3	Auszeichnungen.....	187
§ 4	Ehrennadeln.....	187
§ 5	Ehrenplakette .....	188
§ 6	Anträge .....	188
§ 7	Ehrenurkunden und Veröffentlichungen .....	188
§ 8	Besondere Rechte .....	189
§ 9	Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen.....	189
§ 10	Würdigung zu besonderen Anlässen .....	189
§ 11	Inkrafttreten .....	189

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

Der TFV ehrt Personen, die sich um den Fußballsport in seinem Verbandsgebiet verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten des TFV und zum Ehrenmitglied des TFV, zum Ehrenvorsitzenden eines KFA und zum Ehrenmitglied eines KFA oder durch Auszeichnungen. Die Festlegungen in der Ehrungsordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.

## § 2 Ernennungen

Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des TFV mindestens über den Zeitraum von zwei Wahlperioden und damit anerkannt und verdienstvoll geführt hat. Hiervon kann abgewichen werden, wenn über die Zeit im Amt des Präsidenten des TFV hinaus ein langjähriges verdienstvolles Wirken im Vorstand gegeben ist. Der Ehrenpräsident erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte Ehrennadel in Gold mit dem Zusatz „Ehrenpräsident“.

Zum Ehrenmitglied des TFV kann nur ernannt werden, wer Inhaber der Ehrennadel in Gold des TFV ist, sich als Mitglied im TFV-Vorstand um den Fußballsport und um den TFV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat und nicht mehr Mitglied des TFV-Vorstandes ist. Ehrenmitglieder des TFV erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte Ehrennadel in Gold mit dem Zusatz „Ehrenmitglied“.

Zum Ehrenvorsitzenden des KFA soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt als Vorsitzender eines KFA mindestens über den Zeitraum von zwei Wahlperioden und damit anerkannt und verdienstvoll geführt hat. Hiervon kann abgewichen werden, wenn über die Zeit im Amt des Vorsitzenden des KFA hinaus ein langjähriges verdienstvolles Wirken im KFA gegeben ist. Der Ehrenvorsitzende erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte Ehrennadel in Gold mit dem Zusatz „KFA-Ehrenvorsitzender“.

Zum Ehrenmitglied des KFA kann nur ernannt werden, wer Inhaber der Ehrennadel in Gold des TFV ist, sich als Mitglied im KFA um den Fußballsport und um den KFA in besonders hohem Maße verdient gemacht hat und nicht mehr im KFA tätig ist. Ehrenmitglieder des KFA erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte Ehrennadel in Gold mit dem Zusatz „KFA-Ehrenmitglied“.

## § 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- die Ehrennadel des TFV in Bronze
- die Ehrennadel des TFV in Silber
- die Ehrennadel des TFV in Gold
- die Ehrenplakette des TFV

Darüber hinaus können über den TFV auch Auszeichnungen des DFB, NOFV und LSB beantragt werden.

## § 4 Ehrennadeln

Die Ehrennadel in Bronze kann an Personen verliehen werden, die mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt im Verband oder Verein ausgeübt haben. Sie kann auch an Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im TFV Verdienste um den Fußballsport erworben haben.

Die Ehrennadel in Silber kann an Personen verliehen werden, die ein Ehrenamt im Verband oder im Verein ausgeübt haben und bereits mit der Ehrennadel in Bronze ausgezeichnet sind. Zwischen der Verleihung der Ehrennadel in Bronze und der Ehrennadel in Silber soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

Die Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, die in einem Verbands- oder Vereinsehrenamt ganz besondere Verdienste um den Fußballsport erworben haben und bereits mit der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet sind. Zwischen der Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold soll ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegen.

Die Voraussetzungen für die Verleihung von Auszeichnungen des NOFV und DFB regeln die jeweiligen Ehrungsordnungen. Zwischen der Verleihung der Ehrennadel in Gold (TFV) und einer Auszeichnung des NOFV soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahre liegen. Der gleiche Zeitraum gilt zwischen der letzten NOFV-Auszeichnung und einer Auszeichnung des DFB.

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der zeitlichen Voraussetzung beschließen.

## **§ 5 Ehrenplakette**

Die Ehrenplakette kann an Personen verliehen werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Fußballsport sowie die Entwicklung und Festigung des TFV erworben haben. Die vorherige Verleihung der Ehrennadel in Gold ist dafür Voraussetzung. Zwischen der Verleihung der Ehrennadel in Gold und der Ehrenplakette soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

## **§ 6 Anträge**

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden des Kreises sowie Ehrenmitglied des TFV/KFA auf der Grundlage des §12 der Satzung. Der Antrag muss spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag/Kreisfußballtag in der Geschäftsstelle des TFV vorliegen.

Antragsberechtigt für die Auszeichnung mit der Ehrenplakette des TFV sind die Mitglieder des Vorstands und die KFA. Der Antrag muss spätestens acht Wochen vor dem Auszeichnungstermin in der Geschäftsstelle des TFV vorliegen. Die Bewilligung erfolgt durch den Vorstand:

Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrennadeln des TFV sowie Auszeichnungen des NOFV/DFB sind die Vereine, die KFA und die Mitglieder des Vorstands.

Für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sowie Auszeichnungen des NOFV/DFB muss der Antrag spätestens acht Wochen vor dem Auszeichnungstermin in der Geschäftsstelle des TFV vorliegen. Die Bewilligung erfolgt durch den Vorstand.

Für die Verleihung der Ehrennadel in Silber und Bronze muss der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Auszeichnungstermin in der Geschäftsstelle des TFV vorliegen. Die Bewilligung erfolgt durch den zuständigen KFA. Bei Mitgliedern der Verbandsausschüsse entscheidet das Präsidium (nur Silber und Bronze).

Die Bewilligung von Anträgen zur Auszeichnung von Vorstandsmitgliedern (alle Ehrungsarten) erfolgt über das Präsidium.

Alle Anträge der Vereine sind über den Ehrenamtsbeauftragten des Kreises an den Kreisfußballausschuss zu stellen. Die Antragstellung sollte online über DFBnet SpielPLUS (Verband Online) erfolgen.

## **§ 7 Ehrenurkunden und Veröffentlichungen**

Für Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt dazu eine Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des TFV (nur Ehrennadel in Gold, Ehrenplakette und Auszeichnungen des NOFV und DFB).

## **§ 8 Besondere Rechte**

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder des TFV, Ehrenvorsitzende der KFA, Ehrenmitglieder der KFA und Inhaber der Ehrenplakette des TFV haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom TFV veranstaltet werden.

## **§ 9 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen**

Das Präsidium des TFV und die KFA können die Ernennung zum Ehrenpräsidenten des TFV und Ehrenmitglied des TFV/Ehrenvorsitzenden des KFA und Ehrenmitglied des KFA widerrufen, wenn sich der Betreffende nach seiner Ernennung dieser Ehrung unwürdig erwiesen hat.

Der Vorstand des TFV und die KFA haben unter gleichen Voraussetzungen das Recht, Auszeichnungen zu entziehen.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Ehrenurkunden an den TFV zurückzugeben.

## **§ 10 Würdigung zu besonderen Anlässen**

Als Jubiläumsgeburtstage gelten der 50. und 60. Geburtstag; sowie alle Geburtstage nach jeweils weiteren fünf Jahren. Zu diesem Anlass und bei Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit können ehrenamtliche Mitglieder des TFV/KFA und Schiedsrichter Blumen und Geschenke (Sachgeschenke, keine Geldgeschenke) bis zum steuerfreien Höchstbetrag (40,00 €) erhalten.

Die jeweilige Entscheidung über die Art und Höhe trifft unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten und der Funktion des Betreffenden das Präsidium des TFV sowie der Vorsitzende des KFA.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Ehrungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ehrungsordnung außer Kraft.

Hinweis: Diese Ordnung wurde durch den Vorstand letztmalig mit Wirkung zum 01.07.2022 geändert. Die Änderungen findet man auf der TFV-Homepage unter Amtliche Bekanntmachungen.

